

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. August 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-47/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 31. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-17.1-825

Antragsteller:

BEVER
Gesellschaft für Befestigungsteile
Verbindungselemente mbH
Auf dem niedern Bruch 12
57399 Kirchhudem-Würdinghausen

Zulassungsgegenstand:

Drahtanker mit Durchmesser 4 mm
für zweischaliges Mauerwerk
mit Schalenabständen größer 150 mm bis 200 mm

Geltungsdauer bis:

22. Juni 2008

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-825 vom 31. August 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Drahtankern \varnothing 4 mm (siehe z. B. Anlage 1) aus nichtrostendem Stahl - bezeichnet als Maueranker bzw. Dübelanker - und ihre Verwendung für die Verbindung der Außen- und Innenschale von zweischaligen Außenwänden mit Schalenabständen größer als 150 mm bis 200 mm.

Die Maueranker sind Drahtanker \varnothing 4 mm nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - und sind für die Verankerung in den Mörtelfugen der Außen- und Innenschale der zweischaligen Außenwände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ausführung des zweischaligen Mauerwerks vorgesehen. Die Maueranker werden in zwei Ausführungen – Verankerung in der Vormauerschale mit L-Haken (Typ "L-Form") oder Verankerung in der Vormauerschale mit Wellen (Typ "Well-L") hergestellt.

Die Dübelanker sind Drahtanker \varnothing 4 mm, die in einer Vormauerschale in den Mörtelfugen verankert werden; sie werden bei entsprechender einseitiger Ausbildung der Anker mit Dübeln gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-21.2-1009 oder Nr. Z-21.2-1546 in der Innenschale verankert. Für die Art der Innenschale der zweischaligen Außenwände und die Verwendung der Dübelverankerungen gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das betreffende Verankerungssystem. Die Dübelanker werden zur Verankerung in der Vormauerschale ebenfalls in zwei Ausführungen - Verankerung in der Vormauerschale mit L-Haken (Typ "ZV") oder Verankerung in der Vormauerschale mit Wellen (Typ "ZV-Welle" mit drei Wellen und Typ "UHSG - PB 10" mit zwei Wellen) - hergestellt.

Für das zweischalige Mauerwerk gilt DIN 1053-1:1996-11 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ausführung des zweischaligen Mauerwerks. Das zweischalige Mauerwerk darf abweichend von DIN 1053-1 nur als Mauerwerk mit Kerndämmung ausgeführt werden.

Die für die Verwendung zulässigen Gebäudeklassen ergeben sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder für Außenwände mit Außenwandbekleidungen.

2. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Werkstoffe

Für die Herstellung der Drahtanker ist gezogener Draht aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-3:2005-09 - Nichtrostende Stähle; Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung – zu verwenden.

Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - nachzuweisen.



Seite 3 des Bescheids vom 9. August 2007 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-825 vom 31. August 2005

3. Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert.

Im letzten Spiegelstrich der Aufzählung wird "bzw. 1.4362" ergänzt.

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abmessungen und Materialeigenschaften der Drahtanker sind vom Hersteller bei jeder Lieferung mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

Dr.-Ing. Hirsch

